



Merkblatt zur Beantragung der Beurkundung einer Auslandsgeburt gem. § 36 Personenstandsgesetz (PStG)

Wichtige Hinweise:

Die bei einem ausländischen Standesamt registrierte Geburt eines Kindes kann auf Antrag in das Geburtenregister eines deutschen Standesamts eingetragen werden. Damit einhergehend ist die **Beantragung deutscher Geburtsurkunden** möglich.

Sollte der **deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** sein, ist ggf. der Antrag auf Beurkundung der Geburt **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes zwingend erforderlich, **damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt**. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt der Botschaft.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das **Standesamt**, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnte) die antragstellende Person ihren **Wohnsitz hat oder zuletzt hatte** oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils.

Eine Zuständigkeit des **Standesamts I in Berlin** ist nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Allgemeine Hinweise:

In diesem Merkblatt können nur die **grundsätzlichen Voraussetzungen** für die Beantragung der Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister aufgeführt werden. In individuellen Fällen kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und/oder die Durchführung einer Urkundenüberprüfung durch die Botschaft oder durch das zuständige Standesamt in Deutschland verlangt werden. Bitte beachten Sie, dass die Deutsche Botschaft Manila keine verbindliche Aussage treffen kann, ob das für Sie zuständige Standesamt ggfs. eine Urkundenüberprüfung und/oder zusätzlich die Übersetzung der philippinischen Dokumente fordern wird.

Zur **Vorprüfung Ihres Antrags** übersenden Sie daher bitte zunächst das ausgefüllte Formular sowie Scans der erforderlichen Urkunden per E-Mail an rk-101@mani.diplo.de. Ist der Antrag vollständig, erhalten Sie eine Nachricht, dass Sie einen **Termin zur Abgabe des Antrags** auf der Internetseite der Botschaft unter www.manila.diplo.de/personenstand vereinbaren können.

Es kann sein, dass Ihr Kind nach deutschem Recht noch keinen Familiennamen führt. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zum **Namensrecht** auf der Website der Deutschen Botschaft Manila.

Philippinische Urkunden müssen von der Philippine Statistic Authority (PSA) auf Sicherheitspapier (SECPA) ausgestellt sein.

PSA-Urkunden können bei der PSA direkt oder im Internet unter <https://www.ecensus.com.ph/> bestellt werden.

Andere **ausländische Urkunden** werden oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Die üblichen Verfahren nennt man Legalisation bzw. Haager Apostille.

Bitte beachten Sie, dass die **Unterschrift/en auf dem Antrag** auf Beurkundung der Geburt **persönlich bei Vorsprache in der Botschaft** zu leisten ist/sind und durch die Botschaft beglaubigt werden müssen.

Die **Gebühr** für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 20,00 Euro an, bei gleichzeitiger Abgabe einer Namenserklärung 25,00 Euro. Die Gebühr für die Beglaubigung der dem Antrag in Fotokopie beizufügenden Urkunden beträgt 10,00 Euro. Die Gebühren müssen bei Antragstellung gezahlt werden. Bei Barzahlung müssen die Gebühren in philippinischen Peso gezahlt werden. Bei Zahlung mit Kreditkarte (Mastercard oder Visa) erfolgt die Abbuchung in Euro in Deutschland.

Die Höhe der **Gebühren beim zuständigen Standesamt** in Deutschland entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Telefonsprechzeiten der Botschaft für Personenstandsangelegenheiten sind von Montag bis Donnerstag (außer an Feiertagen) zwischen 14.00 und 15.00 Uhr (Durchwahl: 702-3002).

Unterlagen:

Alle Dokumente müssen im **ORIGINAL und mit zwei (2) FOTOKOPIEN vorgelegt** werden.

Antragsformular	Ausgefülltes Antragsformular, noch nicht unterschrieben
Geburtsurkunde des Kindes	Geburtsurkunde des Kindes (bei Spätregistrierung philippinischer Urkunden ist ggf. zunächst eine Urkundenüberprüfung erforderlich)
Geburtsurkunden beider Elternteile	Geburtsurkunden beider Elternteile (bei Spätregistrierung philippinischer Urkunden ist ggf. zunächst eine Urkundenüberprüfung erforderlich)
Reisepässe beider Eltern	Gültige Reisepässe beider Eltern (andere Identifikationsdokumente werden nicht akzeptiert); ggf. zusätzlich deutscher Reisepass des deutschen Elternteils, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und ggf. Vaterschaftsanerkennung gültig war
philippinische Aufenthaltserlaubnis	Gültige philippinische Aufenthaltserlaubnis (Visum und/oder ACR I-Card) des deutschen Elternteils
Auszug aus dem Heiratsregister	Aktueller Auszug (CENOMAR/CEMAR) aus dem nationalen Heiratsregister (National Indices of Marriage) für die Mutter des Kindes (muss mit den Angaben in der Geburtsurkunde der Mutter des Kindes übereinstimmen)
Kinder ab 14 Jahre	Bei Kindern ab 14 Jahren: gültiger Reisepass des Kindes
Einbürgerung eines Elternteils	Falls der deutsche Elternteil in Deutschland eingebürgert wurde: Einbürgerungsurkunde Falls der deutsche Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben hat: Einbürgerungsurkunde und Beibehaltungsgenehmigung
Heiratsurkunde	Bei miteinander verheirateten Eltern : Offizielle Heiratsurkunde (bei Heirat auf den Philippinen muss die Urkunde von der Philippine Statistics Authority (PSA) auf Sicherheitspapier (SECPA) ausgestellt sein)
Vaterschaftsanerkennung	Bei zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheirateten Eltern : <ul style="list-style-type: none"> • Gültige Vaterschaftsanerkennung (Affidavit of Acknowledgement / Admission of Paternity) <p>Die Vaterschaftsanerkennung kann bei Registrierung der Geburt bei dem philippinischen Standesamt abgegeben werden. Sie ist nur bei persönlicher Unterschriftsleistung vor dem philippinischen Standesbeamten gültig. Wurde die Vaterschaftsanerkennung gesondert vorgenommen, muss die Geburtsurkunde eine entsprechende Beschreibung enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Ausreisenachweis zum Zeitpunkt der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung durch Vorlage des Reisepasses bzw. Travel Record des Bureau of Immigration. Ausschlaggebend ist das in der Vaterschaftsanerkennung vermerkte Beglaubigungsdatum.
Auflösung vorheriger Ehe(n)	Ggf. Heiratsurkunde und Nachweise über die Auflösung der vorherigen Ehe(n) der Eltern (Sterbeurkunde/Scheidungs- oder Annullierungsurteil mit Rechtskraftvermerk)